Bundesgesetzblatt

721

Teil II — Z 1998 A

1983 — Ausgegeben zu Bonn am 25. November 1983 — Nr. 30

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung

Vom 11. Oktober 1983

Das Übereinkommen vom 13. November 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (BGBl. 1982 II S. 373) ist nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Island	am	3. August 1983
Schweiz	am	4. August 1983
Türkei	am	17. Juli 1983

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1983 (BGBl. 1983 II S. 548).

Bonn, den 11. Oktober 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

Vom 11. Oktober 1983

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141) ist nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Ghana	am	19. August 1983
Island	am	6. Oktober 1983

in Kraft getreten; es wird ferner für

Australien	am	17. November 1983

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1983 (BGBl. II S. 430).

Bonn, den 11. Oktober 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken

Vom 11. Oktober 1983

Das Übereinkommen vom 18. Mai 1977 über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) – BGBl. 1983 II S. 125 – ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für

Griechenland am 23. August 1983

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1983 (BGBl. II S. 564).

Bonn, den 11. Oktober 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-papua-neuguineischen Investitionsförderungsvertrags

Vom 11. Oktober 1983

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. April 1982 zu dem Vertrag vom 12. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1982 II S. 389) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2

am 3. November 1983

in Kraft treten wird.

Die Ratifikationsurkunden sind am 3. Oktober 1983 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 11. Oktober 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See

Vom 13. Oktober 1983

Das Übereinkommen vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (BGBl. 1976 II S. 1017; 1983 II S. 303) ist nach seinem Artikel IV Abs. 3 für

Venezuela am 3. August 1983

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juni 1983 (BGBl. II S. 448).

Bonn, den 13. Oktober 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 28. Oktober 1983

In Maseru ist durch Notenwechsel vom 18. Juli/15. September 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs Lesotho eine Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 15. September 1983

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 28. Oktober 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland

Note Nr. 97/83

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland begrüßt das Außenministerium des Königreichs von Lesotho und beehrt sich, ihm im Namen der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 23. Oktober 1980 über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung für das Programm „Ausbau ländlicher Kleinflugplätze" vorzuschlagen:

1. Zur Finanzierung von Mehrkosten wird der für das Programm „Ausbau ländlicher Kleinflugplätze" bereitgestellte Betrag von 14 600 000,– DM (in Worten: vierzehn Millionen sechshunderttausend Deutsche Mark) um einen Finanzierungsbeitrag bis zu 6 200 000,– DM (in Worten: sechs Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) auf bis zu 20 800 000,– DM (in Worten: zwanzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) erhöht.

2. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 23. Oktober 1980 einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7) auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung des Königreichs Lesotho mit den in den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis der Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Außenministerium des Königreichs von Lesotho seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Maseru, den 18. Juli 1983

Wolter

An das
Außenministerium des
Königreichs von Lesotho
Maseru

(Übersetzung)

Maseru 15. September 1983

Zuschußergänzungsabkommen:
„Ausbau ländlicher Kleinflugplätze"

Exzellenz,

ich beehre mich, Ihre Note Nr. 97/83 vom 18. Juli 1983 zu bestätigen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Regierung des Königreichs Lesotho erklärt sich mit den in Nummer 1 und 2 enthaltenen Vorschlägen der Note einverstanden und stimmt zu, daß die Note sowie diese Antwort darauf eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden sollen, die mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

E. R. Sekhonyana
Minister für auswärtige Angelegenheiten
des Königreichs von Lesotho

Seiner Exzellenz dem Botschafter
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Maseru

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes

Vom 28. Oktober 1983

I.

Die Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (BGBl. 1954 II S. 729) ist nach ihrem Artikel XIII Abs. 3 für die

Volksrepublik China am 17. Juli 1983

mit dem Vorbehalt, daß die Volksrepublik China sich durch Artikel IX der Konvention nicht als gebunden betrachtet,

in Kraft getreten.

Die Konvention wird ferner für

Senegal am 2. November 1983

in Kraft treten

II.

Unter Bezugnahme auf die Vorbehalte zu Artikel IX der Konvention, die von Vietnam (vgl. Bekanntmachung vom 18. März 1982/BGBl. II S. 405) und der Volksrepublik China gemacht wurden, hat das Vereinigte Königreich am 26. August 1983 gegenüber dem Generalsekretär der Vereinten Nationen folgendes erklärt:

"... In each case, the communication [transmitted by means of depositary notifications] contained a reservation to article IX. The Government of the United Kingdom have however consistently stated that they are unable to accept reservations to this article. ..."

(Übersetzung)

„... In beiden Fällen enthielt die [mit Verwahrernotifikationen übermittelte] Mitteilung einen Vorbehalt zu Artikel IX. Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat jedoch stets erklärt, daß sie Vorbehalte zu diesem Artikel nicht anerkennen kann. ..."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. II S. 320).

Bonn, den 28. Oktober 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzabkommens zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr

Vom 2. November 1983

Das in Guadalajara am 18. September 1961 unterzeichnete Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr (BGBl. 1963 II S. 1159) wird nach seinem Artikel XIV Abs. 2 für die

Sowjetunion am 20. Dezember 1983

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1982 (BGBl. II S. 950).

Bonn, den 2. November 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen

Vom 4. November 1983

Das Übereinkommen vom 20. Februar 1957 über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen (BGBl. 1973 II S. 1249) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Venezuela am 29. August 1983

in Kraft getreten.

Venezuela hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde den nachstehenden Vorbehalt gemacht:

(Traduction)

«Le Venezuela formule une réserve expresse à l'égard des dispositions de l'article 10 de la Convention, car il récuse la compétence de la Cour internationale de Justice pour le règlement des différends résultant de l'interprétation ou de l'application de cette Convention.»

(Übersetzung)

„Venezuela macht einen förmlichen Vorbehalt zu Artikel 10 des Übereinkommens, da es die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs für die Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens nicht anerkennt."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. April 1982 (BGBl. II S. 535).

Bonn, den 4. November 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das Protokoll von 1978 geänderten Fassung

Vom 4. November 1983

I.

Das Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) ist nach Artikel V des Protokolls für folgende weitere Staaten am 2. Oktober 1983 in Kraft getreten:

China

mit der Maßgabe, daß China sich durch die Anlagen III, IV und V des Übereinkommens nicht als gebunden betrachtet

Finnland

Israel

unter Ausschluß der Anlagen III, IV und V des Übereinkommens

Libanon

Niederlande

a) mit der Maßgabe, daß die Niederlande das Übereinkommen und das Protokoll für das Königreich in Europa und für die Niederländischen Antillen annehmen

b) mit der Maßgabe, daß die Niederlande sowohl für das Königreich in Europa als auch für die Niederländischen Antillen die Anlagen III, IV und V (samt Anhängen) des Übereinkommens nicht annehmen

c) sowie nach Maßgabe folgender Erklärung:

"1. Since the Government of the Kingdom of the Netherlands acknowledges that full compliance with the discharge requirements of Annex I by ships is contingent upon the availability of adequate facilities for oily wastes as called for by the said Annex, it expresses its deep concern regarding the present inadequacy of such facilities in many ports of the world.

2. The provisions of Annex I will be implemented in compliance with the recommendations as contained in the circulars issued by the Marine Environment Protection Committee of the International Maritime Organization, under numbers MEPC/Circ. 97 and MEPC/Circ. 99."

(Übersetzung)

„1. Da die Regierung des Königreichs der Niederlande anerkennt, daß die volle Einhaltung der Einleitvorschriften der Anlage I durch Schiffe vom Vorhandensein ausreichender Anlagen für ölhaltige Abfälle abhängig ist, wie sie in der genannten Anlage gefordert werden, bringt sie ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, daß solche Anlagen in vielen Häfen der Welt derzeit unzureichend sind.

2. Die Bestimmungen der Anlage I werden unter Einhaltung der Empfehlungen durchgeführt werden, die in den vom Ausschuß für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation unter den Nummern MEPC/Circ. 97 und MEPC/Circ. 99 herausgegebenen Rundschreiben enthalten sind."

II.

Unter Bezugnahme auf die von Frankreich abgegebene Erklärung zu Regel 10 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen (vgl. Bekanntmachung vom 19. September 1983/BGBl. II S. 632) hat Norwegen mit Schreiben vom 12. August 1983 dem Generalsekretär der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation folgendes notifiziert:

"With reference to PMP/Circ. 15 dated 13 August 1982 containing a communication from the Government of France concerning the Protocol of 1978 relating to the International Convention for the Prevention of Pollution from Ships, 1973 (MARPOL 73/78), I am instructed to inform you that the Government of Norway has taken due note of the communication, which is understood to be a declaration on the part of the Government

(Übersetzung)

„Unter Bezugnahme auf das Schreiben PMP/Circ. 15 vom 13. August 1982, in dem eine Mitteilung der Regierung von Frankreich betreffend das Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL 73/78) enthalten ist, teile ich Ihnen weisungsgemäß mit, daß die Regierung von Norwegen die Mitteilung gebührend zur Kenntnis genommen hat,

of France and not a reservation to the provisions of the Convention with the legal consequence such a formal reservation would have had if reservations to Annex I had been admissible."

die als Erklärung seitens der Regierung von Frankreich betrachtet wird und nicht als Vorbehalt zu den Bestimmungen des Übereinkommens mit der Rechtsfolge, die ein solcher förmlicher Vorbehalt hätte, falls Vorbehalte zu Anlage I zulässig wären."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. September 1983 (BGBl. II S. 632).

Bonn, den 4. November 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 4. November 1983

In Bujumbura ist am 9. September 1983 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 10

am 9. September 1983

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. November 1983

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Burundi –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Burundi,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Burundi beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Burundi und/oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 33 Millionen DM (in Worten: dreiunddreißig Millionen Deutsche Mark), und zwar für die Vorhaben:

a) Wasserversorgung Bujumbura, Phase II bis zu 7 Millionen DM (in Worten: sieben Millionen Deutsche Mark)

b) Stromversorgung Bururi/Rumonge bis zu 10 Millionen DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark)

c) Wasserversorgung von fünf ländlichen Zentren bis zu 3 Millionen DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark)

d) Brückenprogramm bis zu 8,5 Millionen (in Worten: acht Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark)

e) Stromversorgung Kirundo bis zu 1,5 Millionen DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark)

f) Studien- und Expertenfonds III bis zu 3 Millionen DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark)

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, zu erhalten.

(2) Außerdem ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Burundi, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2,7 Millionen DM (in Worten: zwei Millionen siebenhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unterzeichnung des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrags abgeschlossen worden sind.

(3) Darüber hinaus ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH, Köln, ihre bisherige Beteiligung an der Banque Nationale de Développement Economique (BNDE) von 53 510 000 FBu (in Worten: dreiundfünfzig Millionen fünfhundertzehntausend burundische Franken) um 46 490 000 FBu (in Worten: sechsundvierzig Millionen vierhundertneunzigtausend burundische Franken) zu erhöhen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der DEG einen Betrag bis zu 1,3 Millionen DM (in Worten: eine Million dreihunderttausend Deutsche Mark) zur Verfügung.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Burundi zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Die in Absatz 1 und 3 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Beträge sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die in Artikel 1 Absatz 3 genannte Erhöhung der Beteiligung der DEG wird nach Maßgabe der Satzung der BNDE bewirkt.

Artikel 3

(1) Die Regierung der Republik Burundi garantiert hinsichtlich der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligung die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb sowie den freien Transfer von anfallenden Erträgen und des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses.

(2) Die Regierung der Republik Burundi verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Bank in Burundi, die im Auftrag der Regierung für Devisenkontrollmaßnahmen zuständig ist, der BNDE bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DEG keine Hindernisse in den Weg zu legen. In gleicher Weise werden die Regierung der Republik Burundi und die vorerwähnte, für Devisenkontrollmaßnahmen zuständige burundische Bank der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die DEG durch einen Erwerber der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligung keine Hindernisse in den Weg legen.

(3) Die Regierung der Republik Burundi erteilt auf Antrag für die in Artikel 1 Absatz 3 genannte Beteiligung der DEG den „genehmigten Status" nach den in der Republik Burundi geltenden Gesetzen.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Republik Burundi stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in der Republik Burundi erhoben werden, frei.

(2) Die Regierung der Republik Burundi stellt die DEG von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Liquidation der in Artikel 1 Absatz 3 genannten Beteiligung sowie mit deren Erträgen in der Republik Burundi erhoben werden, frei.

Artikel 5

Erhöht sich die in Artikel 1 Absatz 3 genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der Republik Burundi in Artikel 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 6

Die Regierung der Republik Burundi überläßt bei den sich aus der Gewährung der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt ggf. die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 7

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Finanzierungsbeiträgen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe f bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfahren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger zu schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 8

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der in Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 9

Mit Ausnahme der Bestimmung des Artikels 6 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 9. September 1983 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Wallner

Für die Regierung der Republik Burundi
Nzeyimana

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Regierungsabkommens vom 9. September 1983 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
   a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
   b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
   c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
   d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
   e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Burundi von Bedeutung sind,
   f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport

Vom 4. November 1983

Das Vereinigte Königreich hat das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (BGBl. 1973 II S. 721) mit Wirkung vom 9. September 1983 auf Jersey und Guernsey erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. Juni 1982 (BGBl. II S. 675).

Bonn, den 4. November 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen

Vom 7. November 1983

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Japan	am	2. November 1983
Togo	am	26. Oktober 1983

in Kraft getreten.

Das Fakultativprotokoll vom 24. April 1963 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zu dem Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1688) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Japan	am	2. November 1983

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 5. Juli 1983 (BGBl. II S. 477).

Bonn, den 7. November 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

Vom 7. November 1983

Das Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) wird nach seinem Artikel XII Abs. 2 für

Luxemburg am 8. Dezember 1983

in Kraft treten.

Luxemburg hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die nachstehende Erklärung abgegeben:

«La Convention s'applique sur la base de la réciprocité à la reconnaissance et à l'exécution des seules sentences rendues sur le territoire d'un autre Etat contractant.»

(Übersetzung)

„Das Übereinkommen wird auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche angewendet, die im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1983 (BGBl. II S. 462).

Bonn, den 7. November 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung zur Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Berichtigung der deutschen Übersetzung der Satzung)

Vom 7. November 1983

Die deutsche Übersetzung des letzten Absatzes des Artikels 3 der am 31. Oktober 1951 in Den Haag beschlossenen revidierten Fassung der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (BGBl. 1959 II S. 981) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 3 letzter Absatz:

„Erforderlichenfalls kann die Staatskommission nach Zustimmung der Mitglieder die Regierung der Niederlande bitten, die Konferenz zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. August 1983 (BGBl. II S. 572).

Bonn, den 7. November 1983

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Zweiten Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

Vom 7. November 1983

Nach § 3 Abs. 3 der Zweiten Verordnung vom 3. August 1983 über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1983 II S. 535), wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 6. Dezember 1983

in Kraft tritt.

Am gleichen Tage tritt auf Grund des Notenwechsels vom 5. September/7. Oktober 1983 die Vereinbarung vom 22./25. März 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich zur Ergänzung des Abschnittes I der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 (BGBl. 1983 II S. 536) in Kraft.

Bonn, den 7. November 1983

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Fröhlich

**Bekanntmachung
der deutsch-schweizerischen Vereinbarung
über die gegenseitige Unterrichtung beim Bau und Betrieb
grenznaher kerntechnischer Einrichtungen**

Vom 14. November 1983

In Bonn ist am 10. August 1982 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Unterrichtung beim Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen unterzeichnet worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel 10

am 19. September 1983

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. November 1983

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Bochmann

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Unterrichtung beim Bau und Betrieb grenznaher kerntechnischer Einrichtungen

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft –

im Hinblick auf ihr gemeinsames Interesse an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen,

in dem Bestreben, zur Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen beizutragen und nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt vorzubeugen,

in der Absicht, daß bei Entscheidungen über den Standort, die Errichtung und den Betrieb kerntechnischer Einrichtungen für das Nachbarland wichtige Belange mitberücksichtigt werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über grenznahe kerntechnische Einrichtungen und machen sich die dazu geeigneten Unterlagen zugänglich. Dies gilt für Bewilligungen über den Standort, den Bau und den Betrieb und für wesentliche Änderungen solcher Bewilligungen sowie für die Stillegung kerntechnischer Einrichtungen. Kerntechnische Einrichtungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Einrichtungen zur Erzeugung von Kernenergie oder zur Gewinnung, Aufbereitung, Lagerung oder Unschädlichmachung von radioaktiven Kernbrennstoffen und Rückständen.

Artikel 2

(1) Die Unterrichtung nach Artikel 1 mit den dazu geeigneten Unterlagen betrifft kerntechnische Einrichtungen in einem Bereich von 20 km beiderseits der gemeinsamen Grenze.

(2) Auf begründeten Wunsch kann eine Unterrichtung auch über kerntechnische Einrichtungen außerhalb des Bereichs von 20 km stattfinden.

Artikel 3

(1) Die Unterrichtung nach Artikel 1 erfolgt zu einem Verfahrenszeitpunkt, der es der anderen Vertragspartei ermöglicht, sich rechtzeitig zum Projekt zu äußern.

(2) Erforderliche Unterlagen werden zur Vermeidung von Verzögerungen des landesinternen Bewilligungsverfahrens in gegenseitiger Absprache laufend zur Verfügung gestellt. Auf begründeten und rechtzeitig geäußerten Wunsch einer Vertragspartei können zur Unterrichtung auch Gespräche zwischen den Vertragsparteien geführt werden.

Artikel 4

Auf Aufforderung der einen Vertragspartei trägt die andere Vertragspartei dazu bei, die für die Beurteilung einer kerntechnischen Einrichtung notwendigen Angaben insbesondere über Bevölkerungsverteilung sowie über solche Verhältnisse, die für die sicherheitstechnische Beurteilung von Belang sind, zu beschaffen.

Artikel 5

Für durch gegenseitige Unterrichtung anfallende Kosten können keine Erstattungsansprüche geltend gemacht werden.

Falls die Beschaffung von Unterlagen mit erheblichen Kosten verbunden ist, so hat die ersuchende Vertragspartei diese zu tragen.

Artikel 6

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nachfolgend festgelegten Beschränkungen hinsichtlich der Weitergabe und der Veröffentlichung der in Erfüllung dieser Vereinbarung mitgeteilten Unterlagen zu beachten. Hierbei werden drei Kategorien von Unterlagen unterschieden:

a) unbeschränkt verwendbare Unterlagen,

b) vertrauliche Unterlagen,

c) Unterlagen über bauliche und betriebliche Vorkehrungen zum Schutz gegen Störmaßnahmen und gegen die Einwirkung unbefugter Personen auf kerntechnische Einrichtungen.

(2) Unterlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe b sind auch von der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln. Unterlagen nach Absatz 1 Buchstabe c werden grundsätzlich nicht ausgetauscht.

(3) Informationen über Geschäftsverhältnisse werden nicht ausgetauscht.

Artikel 7

Wenn eine Vertragspartei eine Information nicht bei der anderen Vertragspartei, sondern nur bei Dritten einholen kann, so unterstützt die andere Vertragspartei die Einholung durch Weiterleitung der Anfragen.

Artikel 8

(1) Zur Durchführung dieser Vereinbarung sowie zur Behandlung anderer, beide Vertragsparteien interessierender Fragen wird eine „Deutsch-Schweizerische Kommission für die Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen" geschaffen.

(2) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Vorsitzenden der beiden Delegationen verkehren unmittelbar miteinander.

Artikel 9

Die Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 10

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an welchem die Vertragsparteien einander bekanntgegeben haben, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Sie kann von einer Vertragspartei jederzeit gekündigt werden; die Kündigung wird ein Jahr nach ihrem Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

Geschehen zu Bonn, am 10. August 1982 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Ch. Müller

Anhang (Erläuterungen)

Zu Artikel 1:

1. Unter „kerntechnischen Einrichtungen" nach dem jetzigen Stand sind insbesondere Kernkraftwerke, Wiederaufarbeitungsanlagen, Kernbrennstoff-Verarbeitungsanlagen sowie Anlagen zur Beseitigung (Konditionierung, Zwischenlagerung, Endlagerung) radioaktiver Abfälle zu verstehen.
2. Unter „Bewilligung" sind die Bewilligungen nach schweizerischem Atomrecht und Genehmigungen und Planfeststellungen nach deutschem Atomrecht zu verstehen.

Zu Artikel 6 Absatz 1 und 2:

Alle ausgetauschten Dokumente und Auskünfte, die nicht bereits öffentlich aufgelegt wurden, werden als „vertraulich" und deshalb nicht für Drittpersonen zugänglich bezeichnet.

Zu Artikel 6 Absatz 3:

Unter „Geschäftsverhältnissen" sind die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zu verstehen.

Zu Artikel 7:

Die Regelung in Artikel 7 begründet jedoch keine Verpflichtung Dritter zur Erteilung solcher Informationen.

Zu Artikel 8:

1. Unter „gemeinsam interessierender Fragen" im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere zu verstehen:
   - Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen
   - Strahlenschutz
   - Schutz der Bevölkerung in der Umgebung einschließlich Beweissicherung und Notfallschutz.
2. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere die Einberufung und die Frequenz der Kommissionssitzungen, die Zusammensetzung der Kommissionsdelegationen, die Zuziehung von Experten, den Einsatz von Arbeitsgruppen sowie die Einsetzung je einer Verbindungsstelle.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt